

Integration in den Arbeitsmarkt zielgerichtet fördern, Zugang zu Sprachförderung und Ausbildung verbessern

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz) und eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

28. Mai 2019

Zusammenfassung

Es ist sinnvoll, dass der Entwurf des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes den Zugang zu Ausbildungsförderinstrumenten für Ausländerinnen und Ausländer erweitert und vereinheitlicht. Zu begrüßen ist insbesondere, dass endlich auch die Ausbildungsförderinstrumente für Jugendliche aus der EU geöffnet werden und so Hilfskonstruktionen über Förderprogramme wie „MobiPro-EU“ nicht mehr nötig sind.

Die weiterhin vorgesehene und für Gestatte und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang unterschiedliche Mindestaufenthaltsdauer als Zugangsvoraussetzung zu ausbildungsvorbereitenden Förderinstrumenten (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen) ist nicht akzeptabel und führt in bestimmten Konstellationen, insbesondere bei der Einstiegsqualifizierung zu Verschlechterungen gegenüber dem Status quo. Über die Zeit des grundsätzlichen Beschäftigungsverbots hinaus bedarf es keiner weiteren Zugangsfristen, zumal die Erteilung der Förderinstrumente immer im Ermessen der Arbeitsagenturen steht. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zugangsfristen sollten gestrichen werden.

Der bisher bestehende Ausschluss vom Anspruch auf Arbeitslosengeld während der

Teilnahme an einem Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) festgestellt hat, dass Deutschkenntnisse für die nachhaltige berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig sind, verhindert oder zumindest verzögert eine Teilnahme und ist deshalb nicht sinnvoll. Er wird folgerichtig angepasst.

Die Entfristung der Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung durch bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (bisher § 131 SGB III) von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist zu begrüßen. So besteht weiterhin die Möglichkeit, die Wartezeit ohne Arbeitsmarktzugang zu nutzen und beispielsweise Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchzuführen.

Die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung und der Integrationskurse für Gestattete z. B. aus Afghanistan und für bestimmte Geduldete mit Arbeitsmarktzugang ist notwendig. Deutschkenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung und Beschäftigung und für eine Integration in die Gesellschaft. Allerdings ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Öffnung der Integrationskurse nicht auch auf Geduldete mit Arbeitsmarktzugang ausgeweitet



wird. Auch die auf neun Monate verlängerte Wartefrist für Gestattete ist zu lang und sollte, wie im Referentenentwurf vorgesehen, nur sechs Monate betragen, um das Erlernen von Sprache nicht unnötig zu verzögern. Für die in der politischen Diskussion immer wieder genannte Gefahr, dass allein von Sprachkursen ungewollte Pull-Faktoren ausgehen, gibt es nicht die geringste Evidenz.

Die mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beabsichtigte Schließung der Förderlücke für Gestattete und Geduldete in Ausbildung und Studium ist zu unterstützen. Gestattete oder Geduldete, die ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich begonnen haben, sollten nicht aufgrund fehlender Mittel zum Lebensunterhalt zum Abbruch gezwungen sein.

Im Einzelnen

Öffnung der Ausbildungsförderinstrumente richtig, Verschlechterungen darf es nicht geben

Es ist sinnvoll, dass Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung (Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) auch Ausländerinnen und Ausländern künftig grundsätzlich offenstehen sollen.

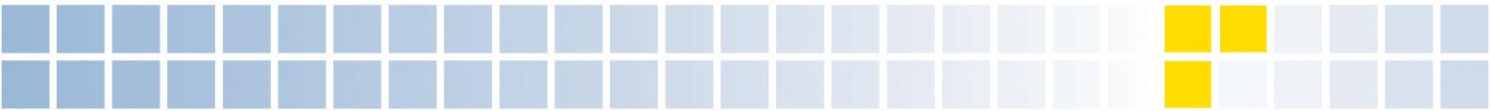
Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen müssen ab Beginn der Ausbildung allen Auszubildenden in Deutschland zur Verfügung stehen. Investitionen, die den Ausbildungserfolg sicherstellen, zahlen sich mittel- und langfristig aus und tragen zu immer dringlicher werdenden Fachkräftesicherung bei. Insofern ist insbesondere auch die Öffnung der Ausbildungsförderinstrumente für Jugendliche aus der EU zu begrüßen. Die Erfahrungen aus dem Programm „MobiPro-EU“ haben gezeigt, dass eine entsprechende Unterstützung im Einzelfall notwendig sein kann. Auch dass Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang zukünftig ab Beginn der Ausbildung unterstützt werden können, sofern dies erforderlich ist, ist ein richtiger Schritt und war

von der BDA immer gefordert worden. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bleiben ausgeschlossen, da sie keinen Arbeitsmarktzugang besitzen.

Richtig ist auch, die den Lebensunterhalt sichernden Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende aus der EU und Drittstaaten grundsätzlich zu öffnen, die dort unterstützt, wo insbesondere aufgrund hoher Wohnkosten Ausbildungsvergütungen für die Lebensunterhaltssicherung nicht ausreichen.

Völlig unverständlich ist, dass der Gesetzentwurf für Förderinstrumente, die auf eine Ausbildung vorbereiten sollen (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen), Mindestaufenthaltsdauern für Gestattete von 15 Monaten und für Geduldete von neun Monaten Vorduldungszeit vorsieht. Diese generelle und auch noch unterschiedliche Wartezeit für Gestattete und Geduldete stellt teilweise eine Verschlechterung des Status quo dar. Auch wenn das Bestreben nach Vereinfachung der sehr unterschiedlichen Fristen grundsätzlich nachvollziehbar ist, so sind Verschlechterungen völlig kontraproduktiv und daher abzulehnen. Da die Gewährung ausbildungsvorbereitender Förderinstrumente immer im Ermessen der zuständigen Agenturen für Arbeit liegt, sollte auf eine gesetzliche festgelegte Mindestaufenthaltsdauer über das allgemeine Beschäftigungsverbot zu Beginn des Aufenthaltes hinaus ganz verzichtet werden. Die Arbeitsagenturen berücksichtigen in ihrer Entscheidung immer, ob die berufsvorbereitenden Maßnahmen überhaupt bewältigt werden können. Daher ist eine Frist entbehrlich. Selbst wenn einzelne Jugendliche das Land wieder verlassen sollten, bevor sie eine Ausbildung beginnen, nehmen sie erlernte Kenntnisse und Fähigkeiten in ihr Heimatland zurück, die für die wirtschaftliche Entwicklung hilfreich sein können.

Wenn man auf eine gesetzliche Frist nicht verzichten möchte, darf es auf gar keinen Fall zu einer Verschlechterung des Status quo kommen. Insbesondere die Einschränkung des Zugangs zu einer Einstiegsqualifizierung (von jetzt drei Monaten auf dann 15 Monate)



wäre schädlich, da sich die Einstiegsqualifizierung bei der Integration von Geflüchteten bewährt hat.

Entfristung der Leistung der aktiven Arbeitsmarktförderung richtig

Die bisherige befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Integration durch bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung (bisher § 131 SGB III) von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, hat das Ziel, die Wartezeit sinnvoll nutzen zu können, die bis zur Möglichkeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen besteht. So können beispielsweise schon Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchgeführt werden. Eine Entfristung der Regelung ist deshalb sachgerecht.

Arbeitslosengeld während Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung folgerichtig

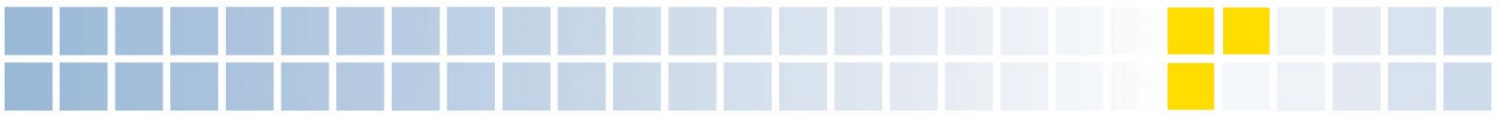
Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sind bisher wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Es ist deshalb sinnvoll, die Teilnahme an Sprachkursen während des Bezugs von Arbeitslosengeld zu ermöglichen, sofern die Agentur für Arbeit feststellt, dass die Teilnahme für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Bisher ging wertvolle Zeit im SGB III verloren, weil der Verlust des Arbeitslosengelds die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Sprachförderung behindert hat. Durch den Eintritt einer Sperrzeit bei einer Ablehnung oder eines Abbruchs eines Sprachkurses ohne wichtigen Grund wird zudem das Prinzip des Förderns und Fordern umgesetzt.

Erweiterung des Teilnehmendenkreises der berufsbezogenen Deutschsprachförderung und Integrationskurse zwar zu begrüßen, aber nicht weitreichend genug

Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachkurse sind für Gestattete z. B. aus Afghanistan und für bestimmte Geduldete mit Arbeitsmarktzugang bisher verschlossen. Eine Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung und Integrationskurse für Gestattete, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen, sowie Geduldete mit Arbeitsmarktzugang ist sinnvoll.

Allerdings ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Öffnung der Integrationskurse nicht auch auf Geduldete mit Arbeitsmarktzugang ausgeweitet wurde. Auch die auf neun Monate verlängerte Wartezeit für Gestattete ist zu lang und sollte, wie im Referentenentwurf vorgesehen, nur sechs Monate betragen, um das Erlernen von Sprache nicht unnötig zu verzögern. Der Zugang zu Integrationskursen dauert bereits jetzt viel zu lang: Nach Angaben der Bundesregierung (Bundesdrucksache 19/10344 vom 20. Mai 2019) mussten Personen mit Zugang zu einem Integrationskurs (Verpflichtung) im Jahr 2018 durchschnittlich 8,1 Monate auf den Beginn des Kurses warten. Zudem ist es schwer vorstellbar, dass sich Menschen aufgrund der Möglichkeit Deutsch zu lernen bzw. an einem Integrationskurs teilnehmen zu dürfen, auf den lebensgefährlichen Weg nach Deutschland begeben. Für die in der politischen Diskussion immer wieder behauptete Wirkung solcher Angebote als Pull-Faktoren gibt es nicht die geringste Evidenz.

Die Öffnung der Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, die auf die Erreichung der Sprachniveaus B 1 und A 2 ausgerichtet sind, für Personen, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 AufenthG haben, ist zu begrüßen.



Schließung bestehender Förderlücken bei der Lebensunterhaltssicherung während Ausbildung und Studium sinnvoll

Es ist richtig, die in bestimmten Fallkonstellationen bestehende Förderlücke bei den Mitteln zum Lebensunterhalt für Gestattete und Geduldete in Studium und Ausbildung zu schließen, da so sinnlose Ausbildungsabbrüche vermieden werden können.

Bisher haben Gestattete und Geduldete, die im Bundesgebiet eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung durchlaufen (Studium, Schule oder Berufsausbildung), in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im Anschluss wechseln sie auf Grundlage von § 2 AsylbLG in den Antragsleistungsbezug nach den Regelungen des SGB XII. Bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nach dem SGB III oder eines dem Grunde nach förderfähigen Studiums oder Schulbesuchs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind sie vom Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII betroffen. Für den tatsächlichen Bezug von Förderleistungen nach SGB III oder BAföG bestehen jedoch weitere Voraussetzungen, die in bestimmten Fallkonstellationen (insbesondere bei unklarer Bleibeperspektive) nicht zu erfüllen sind.

Diese Förderlücke kann dazu führen, dass eine begonnene Ausbildung, das Nachholen eines Schulabschlusses oder ein begonnenes Studium, da wo sie rechtlich möglich sind, aufgrund fehlender Mittel zum Lebensunterhalt abgebrochen werden müssen oder gar nicht erst begonnen werden. Dies hält die BDA für falsch. Bestandteil einer nachhaltigen und konsistenten Integrationspolitik ist es, diese Förderlücken zu schließen und für die Betroffenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe sicherzustellen. Die Betroffenen dürfen nicht in die Situation einer Härtefallregelung

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

gezwungen werden, die dann von den Bundesländern und ihren Sozialämtern in ganz unterschiedlicher Weise ausgelegt wird. Niemand, der ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich begonnen hat, sollte aufgrund fehlender Mittel zum Lebensunterhalt zum Abbruch gezwungen sein.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de